

ARBEITSGRUPPE ECHOKARDIOGRAPHIE UND CARDIAC IMAGING DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KARDIOLOGIE

STATUTEN

Artikel 1

Die Organisation der Arbeitsgruppe muss den Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) entsprechen.

Die Arbeitsgruppe muss die ethischen Normen und Kompetenzen, die von der SGK verlangt werden, respektieren.

Die Arbeitsgruppe bildet einen integralen Bestandteil der SGK und verhält sich entsprechend deren Statuten.

Artikel 2

Die Zielsetzungen der Arbeitsgruppe Echokardiographie und Cardiac Imaging der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (AG) umfassen:

- a) Förderung der Kenntnisse der Mitglieder in Echokardiographie und in den anderen kardialen bildgebenden Verfahren
- b) Unterstützung von Forschungsprojekten ganz allgemein
- c) Beziehungspflege mit anderen Echokardiographie- und kardialen Bildgebungsgesellschaften (MRI-, CT-, Szintigraphiegesellschaften)
- d) Wahrnehmung der Interessen der praktizierenden Kardiologen in der Schweiz, die sich mit kardialer Bildgebung beschäftigen
- e) Verfassung von Empfehlungen hinsichtlich Qualitätskontrolle, Tarifwesen, Standardisierung der Ausrüstung, postgraduate Fort- und Weiterbildung

Artikel 3

Die AG setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche auf der Liste figurieren, die vom Vorstand laufend aktualisiert wird.

Artikel 4

Bewerber müssen Mitglied der SGK sein. Aufnahmeversuche müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern der AG unterstützt werden und sind an den Vorstand zu richten. Sie werden an der jährlichen Generalversammlung resp. Geschäftssitzung der AG den Mitgliedern vorgestellt. Ohne wesentlichen Einwand des Vorstandes oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden die anstehenden Bewerber als Mitglieder aufgenommen.

Artikel 5

Ausländische Echokardiographen und Nichtkardiologen, die die Echokardiographie oder ein anderes kardiales bildgebendes Verfahren ausüben sowie die echokardiographischen Techniker/innen können die Aufnahme als ausserordentliche Mitglieder der AG beantragen.

Artikel 6

Der Vorstand der AG setzt sich mindestens aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier zusammen. Ferner setzt er sich mindestens aus einem in der Deutschschweiz und einem in der Westschweiz tätigen Kardiologen zusammen; mindestens ein Vorstandsmitglied muss die universitären Kardiologen und eines die praktizierenden Kardiologen vertreten; mindestens zwei sollen die Echokardiographie

vertreten und mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll das MRI und die anderen bildgebenden kardiologischen Verfahren vertreten. Der Präsident muss Mitglied der SGK sein. Der Sekretär verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der allgemeinen Geschäftssitzung. Der Kassier verwaltet die Einkünfte aus Schenkungen, Sponsoring und allfälligen Mitgliederbeiträgen. Er leitet die Abrechnung, welche Bestandteil des Jahresberichtes ist, an den Kassier der SGK weiter. Ausserdem ist der Past-Präsident ex officio ein Mitglied des Vorstandes.

Artikel 7

Der Vorstand wird von der Generalversammlung (mit einfacher Mehrheit) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar (maximal vier Mandate, ohne jene des Präsidenten und des Past-Präsidenten zu zählen). Grundsätzlich ist der Vize-Präsident ex officio als künftiger Präsident vorgesehen. Kandidaturen müssen dem Präsidenten ein Monat vor der Generalversammlung gemeldet werden.

Artikel 8

Der Vorstand organisiert jedes Jahr im Rahmen der Jahresversammlung der SGK eine Geschäfts- und eine wissenschaftliche Sitzung. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder von 2/5 aller Mitglieder einberufen werden (schriftlicher Antrag an den Präsidenten).

Artikel 9

Die Traktandenliste der Geschäftssitzung sowie das Programm der wissenschaftlichen Sitzung werden vom Präsidenten erstellt und den Mitgliedern der AG einen Monat im voraus auf der Website im Internet, per e-Mail oder via Regionalgruppenvertreter mitgeteilt.

Artikel 10

Die Regionalgruppen Echokardiographie und Cardiac Imaging organisieren lokale Fortbildungsveranstaltungen. Die Regionalgruppenvertreter fördern die Kommunikation der Mitglieder untereinander sowie zum Vorstand der AG. Kommunikationsorgane zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern bilden die Website der AG (www.swissecho.ch), der Newsletter und die Regionalgruppenvertreter.

Artikel 11

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes hin über die Einführung eines allfälligen Jahresbeitrages.

Artikel 12

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, die damit beauftragt sind, Vorschläge bezüglich der Ausbildung in Echokardiographie oder den anderen kardialen bildgebenden Verfahren zu machen. Ferner können Kommissionen zur Qualitätskontrolle, Standardisierung der Ausrüstung, für Tariffragen oder für Forschungsprojekte ganz allgemein gebildet werden. Diesbezügliche Vorschläge unterliegen der Abstimmung (einfache Mehrheit) durch die Generalversammlung und werden anschliessend dem Präsidenten der SGK weitergeleitet.

Artikel 13

Die Auflösung der Arbeitsgruppe kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.